



Rügen, Stralsund und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen:

Lebenshilfe Rügen, Stralsund und Umgebung e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Garz und ist im Vereinsregister unter der laufenden Nummer 2158 des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied
 - der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
 - im Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg- Vorpommern e.V.
 - im Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgabe und Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereines sind die Förderung mildtätigen Handelns und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 2.3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfach behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderer und Freunden. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- 2.4. Der Verein setzt sich für das Wohl von Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und psychischen Erkrankungen ein.
- 2.5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die in Pkt. 2.3 und 2.4 genannten Personengruppen in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeuten.
- 2.6. Der Verein vertritt die Interessen der in Pkt. 2.3 und 2.4 genannten Personengruppen und ihrer Angehörigen gegenüber den Behörden und anderen Institutionen.
- 2.7. Der Verein arbeitet mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammen. Er will das Verständnis für die Belange von den in Pkt. 2.3 und 2.4 genannten Personengruppen in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 3.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen und Mittel, Darlehen / Bankkredite / Zinsen
- e) Einnahmen aus eigener Tätigkeit

§ 5 – Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 1 Monat. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats oder nach Fristablauf mündlich oder schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- 5.4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag noch nicht entrichtet ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden und die nächste Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abschließend entscheiden.

- 5.5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebenden Charakter.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5.6. Die Beitragspflicht ist Ausfluss der Mitgliedschaft im Verein. Wird diese beendet, so enden auch alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 7.1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Nachwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereines
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
- 7.2. Anstelle der Wahl der Rechnungsprüfer kann ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen und / oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sind Satzungsänderungen vorgesehen, sind der alte sowie der neue vorgesehene Satzungstext der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Versammlungsleitung kann an den Geschäftsführer oder an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.
Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- 7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 7.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zu den zusätzlich aufgenommenen Punkten können nicht gefasst werden.
- 7.9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann das Stimmrecht an ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

- 7.8. Die Teilnahme von Gästen ist zulässig, wenn es sich bei den Gästen um Angehörige von Vereinsmitgliedern handelt. Für Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

§ 8 – Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand soll mehrheitlich durch Angehörige von Menschen mit Behinderung besetzt sein.
- 8.2. Die Aufgaben des Vorstandes entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes werden in einer konstituierenden Sitzung festgelegt.
- 8.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Geschäftsführer wird mit den Vollmachten des § 30 BGB ausgestattet und ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- 8.6. Hauptberufliche Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 8.7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- 8.8. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 – Geschäftsführung

- 10.1. Der Verein wird durch eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle geführt.
- 10.2. Die laufenden Geschäfte des Vereines werden durch den Geschäftsführer aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wahrgenommen.
- 10.3. Der Geschäftsführer ist als Angestellter für den Verein tätig. An den Vorstandssitzungen nimmt er mit beratender Funktion teil.
- 10.4. Die weiteren Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dieser wird vom Vorstand beschlossen.

§ 11 – Auflösung

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziffer 7.6. festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Sitz in Schwerin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke für Menschen mit Behinderungen der Insel Rügen, der Hansestadt Stralsund und Umgebung zu verwenden hat.

Garz, 22.11.2019

Beitragsordnung

gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.07.2008

gültig seit 01.01.2009

| <u>Einzelmitgliedschaft</u> | <u>Anzahl Mitglieder</u> | <u>Jahresbeitrag</u> |
|--|--|--|
| Freunde, Förderer; Mitarbeiter | 1 Einzelmitglied | 50,00 € |
| <u>Familien</u> | | |
| 1. Elternteil 2. Behinderter Angehöriger | 2 Einzelmitglieder | 50,00 € beitragsfrei |
| <u>Familien</u> | | |
| 1. Elternteil 2. Elternteil 3. Behinderter Angehöriger 4. Behinderter Angehöriger | 3 Einzelmitglieder (4 Einzelmitglieder) | 50,00 € 25,00 € beitragsfrei beitragsfrei |
| Der Jahresbeitrag wird im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig. | | |